

# Filip Hartwich

## Das Eintrittsrecht eines gleichgeschlechtlichen Partners in Polen

### I. Einführung

Obwohl das Zusammenwohnen der Partner keine zwingende Voraussetzung für die Annahme einer Lebenspartnerschaft<sup>1</sup> darstellt,<sup>2</sup> so wird sich jedoch die Gründung einer solchen Lebensgemeinschaft typischerweise durch das Zusammenziehen der Partner manifestieren. Das Zusammenwohnen gestaltet verständlicherweise durch die persönliche Nähe der Partner die Entwicklung von persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen mit. Die Besprechung der Probleme, welche aus einem Zusammenwohnen der Partner resultieren, ist damit nachvollziehbar. In dem vorliegenden Beitrag erfolgt dies in dem in der Überschrift bezeichneten schmalen Rahmen.

### II. Das Eintrittsrecht im polnischen Zivilgesetzbuch

Gemäß Art. 691 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches,<sup>3</sup> treten im Falle des Todes des Wohnungsmieters in das Mietverhältnis ein: der Ehegatte, der nicht Mitmieter der Wohnung ist, die Kinder des Mieters und seines Ehegatten, andere Personen, denen gegenüber der Mieter zu unterhaltsrechtlichen Leistungen verpflichtet war, sowie eine Person, die faktisch mit dem Mieter im gemeinsamen Zusammenleben verblieb. Die Eintrittsmöglichkeit hängt von der Feststellung ab, ob die genannten Personen bis zu dessen Tod ständig mit dem Mieter in der Wohnung gelebt haben (Art. 691 § 2 ZGB). Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn die bewohnte Wohnung den Lebensmittelpunkt für die Mitbewohner dargestellt hat.<sup>4</sup>

Das Eintrittsrecht gestaltet sich unproblematisch, wenn es sich um eine heterosexuelle Lebenspartnerschaft handelte. In einem solchen Fall wird einstimmig angenommen, dass der überlebende Partner als eine Person, die faktisch mit dem Mieter im gemeinsamen Zusammenleben verblieb, in das Mietverhältnis des Verstorbenen eintritt.<sup>5</sup> Schwierigkeiten bereitet dagegen die Feststellung, ob der überlebende Partner auch dann in das Miet-

---

<sup>1</sup> Der Begriff wird hier weit verstanden und umfasst sowohl hetero- als auch homosexuelle Partnerschaften.

<sup>2</sup> Siehe *Hartwich, F.*, Konkubinät – dylematy prawne, *Paetra* 2007, 3-4, S. 69.

<sup>3</sup> Gesetz vom 23.4.1964, polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 1964, Nr. 16, Pos. 93 m. Ä. – fortfolgend mit ZGB abgekürzt.

<sup>4</sup> Urteil des Obersten Gerichts vom 12.9.2001 – V CKN 1827/2000 (nicht veröffentlicht).

<sup>5</sup> Siehe Urteil des Verfassungstribunals vom 1.7.2003 – P. 31/2002, in: *OTK ZU* 2003, 6A, Pos. 58; Beschluss des Obersten Gerichts vom 20.11.2009 - III CZP 99/09 (nicht veröffentlicht); Beschluss des Obersten Gerichts vom 21.5.2002 – III CZP 26/2002, in: *OSNC* 2003/2 Pos. 20; *Zegadło, R.*, *Czy polskie prawo zapewnia wystarczającą ochronę prawną małżonka po śmierci współmałżonka*, in: *Księga Jubileuszowa Prof. dr hab. Tadeusza Smoczyńskiego*, Toruń 2008, S. 446; *Nazar, M.*, in: *Smoczyński, T.* (Hrsg.): *System prawa prywatnego. Prawo rodzinne i opiekuńcze*, Bd. 11, Warszawa 2009, § 52, Rn. 35.

verhältnis eintritt, wenn die durch den Tod des Mieters beendete Lebenspartnerschaft zwischen homosexuellen Partnern bestand.<sup>6</sup>

### III. Bewertung durch das Oberste Gericht

In letzter Zeit hat vor allem das polnische Oberste Gericht in seinem Beschluss vom 20. November 2009 (AZ: III CZP 99/09) eine ablehnende Stellung zu der oben aufgeworfenen Frage eingenommen. Wie das Gericht ausführte, bedeutet faktisches Zusammenleben im Sinne von Art. 691 § 1 ZGB ausschließlich eine Bindung zwischen zwei Personen, die im Verhältnis zueinander wie Ehegatten zusammenleben. Der Ausdruck *eine Person, die faktisch mit dem Mieter im gemeinsamen Zusammenleben verbleibt*, darf nach Ansicht des Gerichts nicht so ausgelegt werden, dass er alle Personen umfasst, welche mit dem Mieter in einer häuslichen, seelischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft verbleiben. Dies gilt vor allem aus zwei Gründen: erstens, weil in den Vorschriften anderer Gesetze der Ausdruck *gemeinsames Zusammenleben* einheitlich als ein Zusammenleben im Verhältnis wie zwischen Ehegatten verstanden wird, und zweitens, weil die Auslegung des Ausdrucks *faktisches Zusammenleben* im anderen als dem oben genannten Sinne dem Ziel des Art. 691 § 1 ZGB widerlaufen würde. Die Ausdehnung des Ausdrucks *faktisches Zusammenleben* auf andere Personen als heterosexuelle, nichteheliche Partner würde nach Ansicht des Gerichts dazu führen, dass der Ausdruck *faktisches Zusammenleben* im Sinne von Art. 691 § 1 ZGB mit dem Ausdruck *nahestehende Person* gleichgestellt wäre.

### IV. Kritische Betrachtung

Die obigen Ausführungen bedürfen einer kritischen Betrachtung. Es ist festzustellen, dass der Gesetzgeber, der in Art. 691 § 1 ZGB vom faktischen Zusammenleben spricht, diesen Ausdruck nicht gesetzlich definiert. Eine Definition findet sich ebenfalls nicht in anderen Vorschriften, die diesen Ausdruck verwenden. Die Annahme ist berechtigt, dass der Gesetzgeber immer dann einen Ausdruck gesetzlich definiert, wenn er auf ein bestimmtes Verständnis des definierten Begriffs abzielt. Eine solche Legaldefinition verdrängt damit ein abweichendes, umgangssprachliches Verständnis eines Ausdrucks. Ohne Erfolg bleibt ebenfalls die Hinzuziehung der Interpretationen aus dem Schrifttum, da im diesem, wie bereits erwähnt, der Ausdruck *faktisches Zusammenleben* nicht einheitlich ausgelegt wird. Auch das umgangssprachliche Verständnis des Ausdrucks verhilft nicht zu der erwünschten Klarheit. Nach dem Wörterbuch der polnischen Sprache (*Słownik Języka Polskiego PWN*) kann der Ausdruck des *Zusammenlebens* (im Polnischen hat der Ausdruck *pożycie* eine breitere Bedeutung als seine deutsche Übersetzung) auf zwei unterschiedliche Arten verstanden werden: einmal als ein gemeinsames Leben einer Person mit einer anderen Person und einmal als das Unterhalten sexueller Beziehungen. Keine dieser beiden Interpretationen führt allein für sich genommen zu akzeptablen Schlüssen. Legt man den Ausdruck *faktisches Zusammenleben* im Sinne des Unterhaltens von sexuellen Beziehungen aus, so würde man das Eintrittsrecht auch einer Person zuerkennen müssen, mit der der Mieter lediglich Geschlechtsverkehr vollzog, ohne dass sich zwischen ihnen Beziehungen anderer Art herausgebildet hätten, was im Lichte des Art. 691 ZGB und der dort aufgezählten anderen Subjekte, denen das Ein-

---

<sup>6</sup> Vermeinend insbesondere: Verfassungstribunal im Urteil vom 1.7.2003 – P. 31/2002, in: OTK ZU 2003, 6A, Pos. 58; Oberstes Gericht im Beschluss vom 20.11.2009 – III CZP 99/09 (nicht veröffentlicht); bejahend: *Bednarek, M.*, Prawo do mieszkania w konstytucji i ustawodawstwie, Warszawa 2007, S. 664.

trittsrecht zusteht, als unbegründet bewertet werden müsste. Stellt man dagegen allgemein auf das gemeinsame Leben einer Person mit einer anderen Person ab, so hätte das zur Folge, dass die Vorschrift des Art. 691 ZGB wenig konkret und damit kaum anwendbar wäre. Daraus folgt, dass der Ausdruck *faktisches Zusammenleben* nur unter Berücksichtigung beider Interpretationsvarianten ausgelegt werden kann. Die Probleme, die die Auslegung des Ausdrucks *faktisches Zusammenleben* nach sich zieht, sind jedoch nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass durch die Verwendung des Ausdrucks der Gesetzgeber Konkubinate im traditionellen Sinne, folglich eheähnliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften, umschreiben wollte. Berücksichtigt man die Tatsache, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften in Polen nicht institutionalisiert sind und dass sich diese in ihrer Ausgestaltung teilweise sehr stark voneinander unterscheiden, so wird man feststellen müssen, dass eine Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich ist.<sup>7</sup> Daher kann auch nicht von einem Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im juristischen Sinne gesprochen werden, da dieser durch unverzichtbare Merkmale abschließend festgelegt ist.<sup>8</sup> Der Gesetzgeber, der aus diesem Grund von einer gesetzlichen Definierung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft absieht, sucht in der Praxis einen Ausweg in der Verwendung von Umschreibungen wie etwa *faktisches Verbleiben im gemeinsamen ehelichen Zusammenleben*, *faktisches Verbleiben im gemeinsamen Zusammenleben* oder *Verbleiben im gemeinsamen Haushalt*. Problematisch bei der Verwendung solcher Umschreibungen ist jedoch, dass der Gesetzgeber durch ihre Unbestimmtheit den Weg für ihre weite Auslegung öffnet. Bei Verwendung derart unbestimmter Ausdrücke gestaltet sich die Feststellung problematisch, ob der zu bewertende Sachverhalt unter die angewendete Vorschrift subsumiert werden kann. Solche Ausdrücke sind vom Gesetzgeber willentlich dazu bestimmt, das Recht flexibler zu machen, um auf diese Art und Weise ihre Anwendung auch bei veränderten oder zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht voraussehenden Verhältnissen möglich zu machen.<sup>9</sup> Zugleich ermöglicht ihre Verwendung in gewissen Grenzen vom Gesetzgeber akzeptierte Entscheidungsspielräume. Derart unbestimmte Ausdrücke werden verwendet, um einem weisen, erfahrenen und hochmoralischen Richter eine Entscheidung zu ermöglichen, die gerecht ist und alle vom Gesetzgeber akzeptierten Werte berücksichtigt.<sup>10</sup>

## V. Zusammenfassende Würdigung

Bezieht man die obigen Ausführungen auf die anfangs gestellte Frage nach dem Eintrittsrecht eines homosexuellen Partners, so spricht das Vorgetragene für die Zuerkennung eines solchen Rechts. Entgegen der Ansicht des Obersten Gerichts in seinem Beschluss vom 20. November 2009 ist der Umstand, dass aufgrund von Vorschriften anderer Gesetze unter dem Ausdruck des gemeinsamen Zusammenlebens einheitlich ein Verhältnis wie zwischen Ehegatten verstanden wird, nicht ausschlaggebend. Führte einst die politische und gesellschaftliche Situation in Polen dazu, dass homosexuelle Partner ihre Präferenzen geheim halten mussten, so war die Folge hiervon, dass vor polnischen Gerichte kaum Fälle verhandelt wurden, in denen es um die Geltendmachung von Rechten durch homosexuelle Partner ging. Dementsprechend durfte sich in der Praxis auch die

<sup>7</sup> Vgl. Hartwich, F. (Fn. 2), S. 66.

<sup>8</sup> Siehe: Larenz, K., Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1991, S. 215.

<sup>9</sup> Radwański, Z., Zieliński, M., in: Safjan, M. (Hrsg.): System prawa prywatnego. Prawo cywilne – część ogólna, Bd. 1, Warszawa 2007, § 42, Rn. 162.

<sup>10</sup> Radwański, Z., Zieliński, M. (Fn. 9) § 42, Rn. 162.

Rechtsprechung verfestigen, wonach die Vorschriften, in denen die Rede vom faktischen Zusammenleben war, nur auf heterosexuelle Partner Anwendung fanden. Heutzutage hat sich die Situation in Polen gewandelt, auch wenn die Skala der Homophobie in Polen im Vergleich zu den westeuropäischen Ländern weiterhin erschreckend hoch ist.<sup>11</sup> Dem Abstellen auf die bisherige Rechtsprechungspraxis kann daher keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Soll folglich die Verwendung unbestimmter Ausdrücke durch den Gesetzgeber das Recht flexibler machen, so ist von einem weisen, erfahrenen und hochmoralischen Richter zu erwarten, dass er in der gewandelten Realität eine Entscheidung fällt, die gerecht ist und die die vom Gesetzgeber akzeptierten Werte berücksichtigt. Im Lichte des in der polnischen Verfassung verankerten Diskriminierungsverbots aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung (Art. 32 der polnischen Verfassung vom 2. April 1997<sup>12</sup>) muss ein pauschaler Ausschluss von homosexuellen Lebenspartnerschaften bei der Auslegung des Art. 691 ZGB als verfehlt bewertet werden.

Man kann dem Obersten Gericht im erwähnten Beschluss auch insofern nicht zustimmen, als es ausführt, dass die Ausdehnung des Ausdrucks *faktisches Zusammenleben* auf andere Personen als heterosexuelle, nichteheliche Partner, dazu führen würde, dass der Ausdruck *faktisches Zusammenleben* im Sinne von Art. 691 § 1 ZGB mit dem Ausdruck *nahestehende Person* gleichgestellt wäre. Diese Befürchtung des Obersten Gerichts erscheint als unbegründet, da es allgemein anerkannt ist, dass das Unterhalten faktischer, persönlicher Beziehungen keine zwingende Voraussetzung für die Feststellung des *Nähe-Verhältnisses* ist,<sup>13</sup> im Sinne von Vorschriften, die den Ausdruck einer nahestehenden Person verwenden, da vielmehr allein das Verwandtschaftsverhältnis für ausreichend gehalten wird, das Fehlen derartiger persönlicher Beziehungen jedoch einen Ausschlussgrund für die Annahme eines faktischen Zusammenlebens darstellt. Im Falle von Art. 691 § 1 ZGB ist daher nicht allein das *Nähe-Verhältnis* entscheidend, sondern der Charakter der Bindungen, die die eintretende Person mit dem bisherigen Mieter verbanden. Die Verflechtung der Bindungen auf persönlicher und wirtschaftlicher Ebene muss den Schluss rechtfertigen, dass diese derart stark gewesen sind, dass eine Person für eine solche gehalten werden kann, die mit dem verstorbenen Mieter *faktisch im gemeinsamen Zusammenleben* verblieb. Hilfreich kann hier das Hinzuziehen von typischen und dem Ehemodell entsprechend ausgestalteten Lebensgemeinschaften sein, wohlgermerkt unter der Einschränkung, dass diese nicht als ein Muster behandelt werden, von dem keine Ausnahmen zulässig sind. Existierte somit zwischen dem Mieter und seinem Mitbewohner eine derartige Bindung, so besteht grundsätzlich kein Hindernis, das Eintrittsrecht einer Person zuzuerkennen, bei der es sich um den homosexuellen Partner des verstorbenen Mieters handelt.

---

<sup>11</sup> Vgl. *Abramowicz, M.*, Sytuacja społeczna osób biseksualnych i homoseksualnych w Polsce. Raport za lata 2005 i 2006, Warszawa 2007, S. 11 ff.

<sup>12</sup> Polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 1997, Nr. 78, Pos. 483.

<sup>13</sup> Siehe *Saffan, M.*, in: Pietrzykowski, K. (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, 4. Aufl., Warszawa 2005, Art. 446, Rn. 20.